

Richtlinien

zur Förderung der Sportvereine in der Stadt Landsberg am Lech (Sportfödrerrichtlinien)

(Geändert durch die Stadtratsbeschlüsse vom 25.11.1992, 30.06.1993, 22.06.1994, VFAS 05.12.2001, StR 21.04.2004, StR vom 14.12.2005)

1. Allgemeines

Träger der Sportpflege sind in erster Linie die Sport- und Schützenvereine. Die Stadt Landsberg am Lech erfüllt daher auch eine freiwillige Aufgabe, diese Vereine bei der Durchführung ihrer Aktivitäten im Rahmen des Breitensportes zu unterstützen. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorsports

2. Förderungsgrundsätze

- a) Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Amateurvereine, deren Satzung einen Sitz im Stadtgebiet Landsberg am Lech bestimmt und als Vereinszweck die Pflege des Sports bestimmen. Es werden grundsätzlich nur die Sportvereine gefördert, die dem **Bayerischen Landessportverband (BLSV einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen)** oder dem **Bayer. Sportschützenbund** angehören.
- b) Vereine müssen geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresabrechnung und Rechnungsprüfung) nachweisen sowie aktive Jugendarbeit leisten. Die Voraussetzungen nach den Sportfödrerrichtlinien des Freistaats Bayern vom 30.11.2005 (KWMBL. I) müssen vorliegen.
- c) Das monatliche Beitragsaufkommen der Vereine muss mindestens den BLSV-Vorgaben und derzeit folgenden Sätzen entsprechen:

	ab 01.01.2006
je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler)	0,75 Euro
je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendlicher)	1,50 Euro
je Mitglied über 18 Jahre (Erwachsener)	3,50 Euro

- d) Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet.

3. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen sowie durch finanzielle Zuwendungen. Neben oder anstelle einer finanziellen Zuwendung kann eine Förderung auch durch die kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten sowie Einsatz städtischer Dienstkräfte erfolgen.

3.1 Bereitstellung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen werden Sportvereinen bzw. Gruppen zur Verfügung gestellt. Es gelten die erlassenen Benutzungs- und Tarifregelungen.

3.2 Finanzielle Zuwendungen

Finanzielle Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechend der im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Können einzelne Maßnahmen aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln gefördert werden, so finden die dafür geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit diese Richtlinien nicht Abweichungen enthalten oder Ausnahmen in Einzelfällen zulassen.

Finanzielle Zuwendungen der Stadt können grundsätzlich nicht höher sein als Zuschüsse aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln für dieselbe Maßnahme.

3.2.1 Laufender Sportbetrieb im Rahmen der Jugendarbeit – Vereinspauschale

Für die sächlichen Kosten anlässlich der Durchführung und Aufrechterhaltung des Jugendsportes wird für jedes aktive Schüler- und Jugendmitglied bis einschließlich 17 Jahre, das dem **Bayerischen Landessportverband (BLSV-Bestandsmeldung)** gemeldet ist, ein jährlicher Zuschuss gewährt.

Die Anteilsbeträge errechnen sich aus dem hierfür jährlich im Verwaltungshaushalt der Stadt bereitgestellten Betrag. Maßgebender Stichtag für die Festsetzung ist grundsätzlich der 31. Dezember des dem Förderungszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres (entspricht der Meldung zur Vereinspauschale).

Vereinspauschale

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z.B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der Vereine wird nach Maßgabe der Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

Art und Umfang der Förderung

Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.

Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.

Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen. Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträgen ermittelt.

Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht. Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Fördereinheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.

Die Sportförderrichtlinien Nr. 3 des Freistaats Bayern vom 30.11.2005 sind Grundlage der Vereinspauschale, soweit die Stadt Landsberg am Lech nicht spezielle Regelungen bestimmt.

3.2.2 Vereinssportveranstaltungen

Vereinssportveranstaltungen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich dabei um Jubiläumsveranstaltungen oder um internationale Wettkämpfe und Turniere handelt. In diesen Fällen wird ein Zuschuss bis zu 10 % der nicht aus Einnahmen der Veranstaltung gedeckten, beihilfefähigen Kosten gewährt; bei internationalen Jugendwettkämpfen erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20 %.

Beihilfefähig sind alle Kosten, die der Durchführung und Organisation der Sportveranstaltung unmittelbar dienen.

3.2.3 Großsportveranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinssportveranstaltung, hinausgehen (z. B. Stadtmeisterschaft, regionale oder überregionale Meisterschaften) wird ein Zuschuss von bis zu 10 % der nicht aus Einnahmen der Veranstaltung gedeckten, beihilfefähigen Kosten (vgl. Ziffer 3.2.3) gewährt.

3.2.4 Teilnahme an Wettkämpfen

Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften auf internationaler und Bundesebene kann den Vereinen ein Zuschuss von bis zu 10 % der nicht gedeckten, beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Nicht darunter fallen Turniere, Pokalturniere und die üblichen Spiele und Wettkämpfe im Rahmen einer Liga.

Beihilfefähig sind die Kosten für Fahrt, Übernachtung und Verpflegung sowie für den notwendigen Organisationsaufwand (z. B. Startgelder).

Bei Sportlern der Schüler- und Jugendklassen wird jeweils pro angefangene zehn Aktive eine Begleitperson anerkannt.

3.2.5 Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse

Für den Aufstieg des Vereines in eine höhere Leistungsklasse kann eine Beihilfe gewährt werden, deren Höhe von Fall zu Fall festgesetzt wird; sie kann für die gleiche Klasse nur einmal bewilligt werden.

3.2.6 Investitionsmaßnahmen

Für notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Sportanlagen wird ein Zuschuss von bis zu 20 % der beihilfefähigen Kosten gewährt. Welche Kosten beihilfefähig sind, richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

4. Allgemeine Grundsätze

Als Bemessungsgrundlage für die Vereinspauschale gelten die Grundlagen Nr. 4 der Sportförderlinien des Freistaats Bayern vom 30.11.2005.

Das Erlöschen der Gemeinnützigkeit ist der Stadt durch Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes unmittelbar anzuzeigen.

5. Antragsverfahren

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung sind folgende Termine zu beachten:

a) Antrag Vereinsförderung bis spätestens 01. März an die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Landsberg am Lech) einzureichen.

b) Antrag Vereinssportveranstaltungen (Ziffer 3.2.2) und Großsportveranstaltungen (Ziffer 3.2.3), Teilnahme an Wettkämpfen (Ziffer 3.2.4) vier Wochen vor der Veranstaltung. Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung vorzulegen. Investitionsmaßnahmen (Ziff. 3.2.6) spätestens bis August des Kalenderjahres, das dem Jahr Investition voraus geht. Der Aufstieg ist innerhalb eines Monats zu melden.

6. Ausnahmen

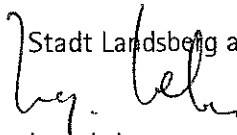
Änderung dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt vorbehalten. Ein Förderanspruch besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01. Januar 2006** in Kraft. Gleichzeitig treten am 01. Januar die Sportförderungsrichtlinien vom 01. Januar 2005, in der derzeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Landsberg am Lech, 15.12.2005

Stadt Landsberg am Lech



Ingo Lehmann

Oberbürgermeister